

Allgemeine Mietvertragsbedingungen für Yachtcharter

Vertragspartner

Der Mietvertrag für die Yacht wird zwischen dem Vermieter und dem Mieter unter Vermittlung der Agentur geschlossen.

Zahlungen

1. Anzahlung und Restzahlung des Mietpreises sind zahlbar ohne Abzug wie im Mietvertrag angegebenen.
2. Der Zahlungseingang hat innerhalb der im Mietvertrag angegebenen Fristen zu erfolgen.
3. Zahlt der Mieter nicht innerhalb der vertraglichen Fristen, behält der Vermieter sich vor von dem Vertrag zurückzutreten.

Rücktritt / Nichtantritt

Kann der Mieter die Yachtcharter nicht antreten, so teilt er dies der Agentur unverzüglich mit. Es gelten die Stornobedingungen des Mietvertrages. Gelingt eine Ersatzcharter zu den selben Konditionen, so erhält der Mieter seine Zahlungen abzüglich Bearbeitungskosten von mindestens 20% des Mietpreises zurück. Dem Mieter wird der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung zum Zeitpunkt der Buchung empfohlen. Die Agentur sendet dem Mieter auf Wunsch die Angebote entsprechender Versicherungen.

Pflichten des Vermieters

1. Die gemietete Yacht wird dem Mieter sauber, segetklar, seetüchtig und vollgetankt übergeben.
2. Kann die Yacht zu dem im Mietvertrag vereinbarten Termin nicht übergeben werden (z.B. wegen Havarie, Seeuntüchtigkeit infolge Unfall während der Vorcharter, etc.), kann der Vermieter eine gleichwertige Ersatzyacht stellen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Vermieter bleiben erhalten, soweit die Ersatzyacht Mängel aufweist.

Der Mieter sichert zu und verpflichtet sich:

1. die Grundsätze guter Seemannschaft einzuhalten.
2. die Seemannschaft zu beherrschen und ausreichende Erfahrung in der Führung einer Yacht zu besitzen bzw. einen verantwortlichen Skipper mit diesen Eigenschaften zu stellen. Ist der Mieter oder sein Skipper nicht im Besitz des erforderlichen Führerscheines oder Befähigungsnachweises für das Führen der Yacht in dem betreffenden Fahrgebiet, behält sich der Vermieter vor, die Übergabe der Yacht bei Einbehalt des Mietpreises zu verweigern oder einen Skipper auf Kosten des Mieters zu vermitteln.
3. die gesetzlichen Bestimmungen des Gastlandes zu beachten, sowie An- und Abmeldungen beim Hafenmeister vorzunehmen.
4. die Yacht nicht zu gewerblichen Zwecken zu verwenden, keine Tiere und keine fremden Passagiere mitzuführen, die Yacht ohne schriftliche Genehmigung des Vermieters keinem Dritten zu überlassen oder zu vermieten, keine Tiere, gefährlichen Güter oder Stoffe zu transportieren.
5. das jeweilige Seegebiet des Vermieters nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zu verlassen.
6. keine Veränderungen an Yacht oder Ausrüstung vorzunehmen.
7. Yacht und Ausrüstung pfleglich zu behandeln, das Logbuch ordnungsgemäß zu führen, Filter und Motorölstände täglich zu kontrollieren und ggf. zu reinigen / auszutauschen bzw. aufzufüllen, sich vor Mietbeginn über die Gegebenheiten des Fahrgebietes eingehend zu informieren, wie z.B. über Strömungen, Tiden und veränderte Wasserstände bei starken Winden.
8. bei angesagten Windstärken ab 7 Bft. den schützenden Hafen nicht zu verlassen.
9. die Yacht nach Rückkehr in einwandfreiem, ordentlichem, aufgeklartem und vollgetanktem Zustand zurück zu geben - andernfalls wird das Tanken und Aufklaren berechnet und von der Kautions einbehalten.

10. bei Schäden, Kollisionen, Havarien oder sonstigen außergewöhnlichen Vorkommnissen unverzüglich den Vermieter zu benachrichtigen. Bei Schäden an Personen oder an der Yacht eine Niederschrift anzufertigen und für eine Gegenbestätigung durch Polizei, Arzt, Hafenmeister, etc., zu sorgen.

11. im Falle einer Havarie oder ähnlichen Fällen die Yacht immer mit der eigenen Leine abschleppen zu lassen und keine Vereinbarungen über Abschlepp- oder Bergungskosten zu treffen.

12. Yachtzustand und Vollständigkeit der Ausrüstung und Inventar bei der Übergabe und Rückgabe zu überprüfen (Checkliste) und mit Unterschrift zu bestätigen.

13. Beanstandungen an der Yacht unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen, diese im Übergabe- bzw. Rückgabeprotokoll zu vermerken und vom Vermieter unterzeichnen zu lassen. Erfolgt dies nicht, sind später angezeigte Reklamationen ausgeschlossen.

14. ggf. dem Vermieter in dem jeweiligen Land gesetzlich vorgeschriebene Mietverträge zu unterzeichnen.

Reparaturen

Reparaturen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vermieters. Ausgetauschte Teile sind aufzubewahren. Auslagen für durch Materialverschleiß notwendige Reparaturen, werden vom Vermieter bei Vorlage der quittierten Rechnung erstattet.

Rücktritt des Mieters oder Minderung des Mietpreises bei verspäteter Übergabe oder Mängeln

1. Wird die Yacht oder eine gleichwertige Ersatzyacht nicht rechtzeitig zu dem im Mietvertrag vereinbarten Termin vom Vermieter zur Verfügung gestellt, so kann der Mieter frühestens 24 Stunden danach bei voller Erstattung aller geleisteten Zahlungen aus diesem Vertrag zurücktreten. Bei einer Mietdauer von zwei oder mehr Wochen erhöht sich die Frist um 24 Stunden pro weiterer Woche.

2. Weitergehende Ersatzansprüche des Mieters, außer für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Vermieters, sind ausgeschlossen. Tritt der Mieter nicht vom Vertrag zurück, so behält er Anspruch auf Erstattung des anteiligen Mietpreises für die Zeit, um die die Yacht später übergeben wurde.

3. Schäden an der Yacht und Ausrüstung, welche die Seetüchtigkeit der Yacht nicht beeinträchtigen und die Nutzung der Yacht weiterhin ermöglichen, berechtigen nicht zu Preisminderung oder Rücktritt.

Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter haftet gegenüber dem Mieter nur für Schäden, die dem Mieter infolge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters entstehen.

2. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die aus Ungenauigkeiten, Veränderung und Fehlern des zur Verfügung gestellten nautischen Hilfsmaterials (Seekarten, Handbücher, Kompass, GPS, etc.) entstehen.

3. Ansprüche des Mieters infolge von Schäden an der Yacht oder Ausrüstung, verursacht während der Mietzeit durch den Mieter oder einen Dritten, sind ausgeschlossen.

4. Der Vermieter hat die Yacht haftpflicht- und vollkaskoversichert. Die Selbstbeteiligung pro Schadensfall entspricht der Höhe der von dem Mieter zu hinterlegenden Kautions (Schäden infolge grober Fahrlässigkeit sind nicht versichert). Sofern vom Vermieter ein Skipper gestellt wird, ist die Kautions für die Yacht von dem Mieter zu hinterlegen.

Haftung der Agentur

Die Agentur haftet als Vermittler nur für grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtenverstoß bei der Vermittlungsleistung, nicht jedoch für die Erbringung der von ihr vermittelten bzw. besorgten Leistung.

Haftung des Mieters

1. Für Handlungen und Unterlassungen des Mieters, für die der Vermieter von dritter Seite haftbar gemacht wird, hält der Mieter den Vermieter von allen privat- und strafrechtlichen Folgen, auch von allen Kosten der Rechtsverfolgung im In- und Ausland frei. Der Mieter benutzt die Yacht auf eigene Verantwortung.

2. Verlässt der Mieter die Yacht an einem anderen als dem vereinbarten Ort, so trägt der Mieter alle Kosten für die Rückführung der Yacht zu Wasser oder Land. Sollte die Rückführung der Yacht den Mietzeitraum überschreiten, gilt die Yacht erst mit Eintreffen im vereinbarten Rückgabehafen als vom Kunden zurückgegeben.

3. Verspätete Yachtrückgabe und durch den Mieter verschuldete Nichtbenutzbarkeit der Yacht führen zu Ersatzansprüchen seitens des Vermieters.

4. Der Vermieter hat die Yacht haftpflicht- und vollkaskoversichert. Die Selbstbeteiligung pro Schadensfall ist vom Mieter zu tragen und entspricht der Höhe der vom Mieter zu hinterlegenden Kautions (Schäden infolge grober Fahrlässigkeit sind nicht versichert).

5. Es wird darauf hingewiesen, dass der Abschluss einer Kasko-Versicherung durch den Vermieter zu keiner Haftungsfreistellung des Mieters für Schäden führt, die von der Versicherung nicht übernommen werden oder hinsichtlich derer die Versicherung sich ausdrücklich eine In-Regressnahme des Mieters vorbehält. Dies gilt insbesondere für Schäden infolge grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Nichtbeachtung der Vertragsbedingungen sowie für etwaige Folgeschäden. Die Versicherungsbedingungen werden auf Anfrage vom Vermieter mitgeteilt. Bei mängelfreier Rückgabe der Yacht und der Ausrüstung wird die Kautions unverzüglich zurückerstattet. Schäden und Verluste werden mit der Kautions verrechnet. Etwaige nicht durch die Kautions oder Versicherung gedeckte Schäden sind dem Vermieter unverzüglich zu ersetzen. Der Vermieter empfiehlt dem Mieter den Abschluss einer Skipperhaftpflichtversicherung und Kautionsversicherung. Hierzu übersendet die Agentur dem Mieter auf Wunsch die Angebote entsprechender Versicherungen.

Gemischtes / Nebenabreden / Auskünfte / salvatorische Klausel

1. Eine Verlängerung der Mietzeit ist nur mit Zustimmung des Vermieters möglich. Bei Verzögerung durch Reparatur von Schäden, die während der Mietzeit auftreten, erfolgt keine Erstattung.

2. Bei offensichtlichen Fehlern bei der Berechnung des angeführten Mietpreises und der Extras haben der Vermieter und der Mieter das Recht und die Pflicht, den Preis gemäß der zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Preisliste zu korrigieren, ohne dass die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages berührt wird.

3. Der Vermieter behält sich das Recht vor, im Falle einer Änderung des in der Yachtmiete enthaltenen nationalen Mehrwertsteuersatzes, die Höhe der Yachtmiete an den aktuellen nationalen Mehrwertsteuersatz anzugleichen.

4. Mündliche Zusagen und Nebenabreden sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter wirksam. Auskünfte werden nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr erteilt.

5. Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen berührt nicht die Gültigkeit des Vertrages im übrigen. Die Parteien vereinbaren, unwirksame Regelungen durch diesen möglichst nahe kommende wirksame Regelungen zu ersetzen.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Ansprüche gegenüber der Agentur ist deutsches Recht anwendbar und Gerichtsstand am Sitz der Agentur. Für Ansprüche gegenüber dem Vermieter gilt das am Sitz des Vermieters geltende Recht und der Gerichtsstand am Sitz des Vermieters als vereinbart.